

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (AGB)

Moar in Grünbach

Kathrin & Alexander Biringer GesbR

Grünbach 13, 4623 Gunskirchen

Fassung 5. April 2019

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Gegen Bedingungen (insbesondere AGB) des Kunden, die von diesen AGB abweichen, erheben wir bereits jetzt Widerspruch und erkennen wir diese ausdrücklich nicht an. Dies gilt auch, wenn wir im Einzelfall abweichenden Bedingungen des Kunden nicht (nochmals) widersprechen. Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn darin deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung von Leistungen durch uns gilt nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden sind und keinen Vorbehalt dagegen äußern.
- 1.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Sondervereinbarungen, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind, (ii) unsere AGB, (iii) gesetzliche Normen.
- 1.4. Mit Abschluss einer Reservierung – ganz gleich durch welche Mittel - bestätigt der Vertragspartner, dass er die AGB gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.
- 1.5. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die AGB, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

§ 2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für diese AGB und die sonstigen Vertragsgrundlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen, es sei denn, aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich unmissverständlich ein anderer Begriffsinhalt:

- 2.1. „Auftrag“ („Anfrage“, „Reservierung“) sind die noch unverbindlichen, vor Annahme durch den Gastwirt, Anfragen an den Gastwirt, auf Erbringung von Leistungen durch diesen.
- 2.2. „Bewirtungsvertrag“ („Veranstaltungsvertrag“) ist der zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Bewirtung liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird; daher das zustande gekommene verbindliche Rechtsgeschäft.
- 2.3. „Gast“ ist jede natürliche Person, die die Veranstaltungsfläche und/oder die Bewirtung durch den Gastwirt in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners die Veranstaltungsfläche nutzen und/oder bewirtet werden.
- 2.4. „Gastwirt“ sind „wir“ im Zusammenhang mit der Betreibung eines Bewirtungsbetriebes und die Vermietung von Räumen sowie mit der Erbringung zusammenhängender Dienstleistungen.

- 2.5. „Leistung“ („Vertragsgegenstand“) ist die Zurverfügungstellung der Veranstaltungsfläche/n, die Zurverfügungstellung/Verabreichung von Speisen und Getränken und jede sonstige Leistung von uns, egal welcher Art (körperlich, unkörperlich, beweglich, unbeweglich, materiell, immateriell etc.).
- 2.6. „Veranstaltungsfläche/n“ sind die von uns den Kunden jeweils zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- 2.7. „Veranstaltungstag“ ist der zwischen den Vertragsparteien festgelegte Leistungszeitpunkt.
- 2.8. „Vertragsparteien“ sind die Parteien des Bewirtungsvertrages, sohin der Gastwirt und der Vertragspartner.
- 2.9. „Vertragspartner“ ist eine natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Bewirtungsvertrag abschließt.

§ 3 VERTRAGSABSCHLUSS/VERTRAGSINHALT

- 3.1. Der Bewirtungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung durch den Gastwirt zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Gastwirt und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.
- 3.2. Mit Angabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis mit der Abbuchung aller anfallender Gebühren – insbesondere Anzahlungen und gegebenenfalls Stornogebühren (gem. § 7) – ohne weitere Rücksprache mit dem Vertragspartner im Einziehungsermächtigungsverfahren der gewählten Zahlungsart.
- 3.3. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung und allfällige gewünschte Nebenleistungen bekannt zu geben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Vertragspartner zudem zu, Informationsmaterial wie z.B. Newsletter, Angebote, usw. zu erhalten.
- 3.4. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei vom Gastwirt zugestimmten Überschreitung der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tatsächlichen Gästezahl. Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästezahl gelten die angeführten Stornobedingungen gem. Punkt 7.4.
- 3.5. Wird bezüglich der Konsumation von Speisen und Getränken keine andere Vereinbarung (wie z.B. eine Pauschale) getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Gastwirt nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt und gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 50,- pro reserviertem Gast als Mindestkonsumation vereinbart, der auch bei Nichtinanspruchnahme der Bewirtungsleistung zu zahlen ist.

§ 4 ANZAHLUNG

- 4.1. Der Gastwirt ist berechtigt, den Bewirtungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Gastwirt verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Reservierung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Veranstaltungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Gastwirt zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reservierung von beiden Seiten kostenfrei und ohne Angabe von Gründen storniert werden.
- 4.2. Nach Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung durch den Vertragspartner schreibt der Gastwirt dem Vertragspartner die Leistung der Anzahlung unter Angabe der Kontonummer vor. Der Vertragspartner hat die Anzahlung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, spätestens innerhalb von 7 Tagen (einlangend) ab Vorschreibung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 4.3. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 5 SONDERREGELUNGEN FÜR VERTRAGSABSCHLÜSSE IM FERNABSATZ

- 5.1. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Gastwirtes erfolgt.
- 5.2. Die Annahme durch den Gastwirt erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmittel ausschließlich durch eine Reservierungsbestätigung des Gastwirtes per E-Mail, auf dem Postweg oder bei Anzahlung mit erfolgreicher Abbuchung durch den Gastwirt oder mit erfolgreicher Überweisung durch den Vertragspartner gem. Punkt 4.1. und 4.2.
- 5.3. Der Vertragspartner ist für die korrekte Eingabe/Bekanntgabe der Daten allein verantwortlich.

§ 6 RÜCKTRITT DES GASTWIRTES VOM BEWIRTUNGSVERTRAG

- 6.1. Sieht der Bewirtungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Gastwirt ohne Nachfrist vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten.
- 6.2. Falls der Vertragspartner/die Gäste 2 Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht.
- 6.3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, so bleibt die Reservierung 2 Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt reserviert.
- 6.4. Bis spätestens 12 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kann der Veranstaltungsvertrag durch den Gastwirt aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

§ 7 RÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER – STORNOGEBÜHREN

- 7.1. Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit Dienstleistungen iSd § 18 Abs. 1 Z 18 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genauen angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gem. § 11 Abs. 1 FAGG zu.

- 7.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich (vor der Veranstaltung):

bis 3 Monate	3 Monate – 1 Monat	1 Monat bis 3 Tage	2 Tage
30 %	50 %	70 %	90 %

- 7.3. Bis zu einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl im nachfolgenden Ausmaß ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners möglich (vor der Veranstaltung):

bis 6 Monate	6 Monate – 1 Monat	1 Monat bis 3 Tage	2 Tage
40 %	30 %	20 %	10 %

- 7.4. Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um mehr als die unter Punkt 0 genannte Gästezahl ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl durch einseitige Erklärung des Vertragspartners unter Entrichtung der unter Punkt 0 angeführten Stornobedingungen möglich.
- 7.5. Die jeweiligen Stornogebühren sind von der vereinbarten Gesamtsumme bzw. dem Gesamtwert der vereinbarten Leistungen (Speisen und Getränke), etwaigen Pauschalvereinbarungen bzw. mangels vereinbarter Konsumationsleistung vom Betrag in der Höhe von EUR 50,- pro reserviertem Gast zu berechnen.
- 7.6. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

§ 8 BEHINDERUNG DER ANREISE

- 8.1. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am reservierten Bewirtungstag nicht in den Veranstaltungsflächen erscheinen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser, etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 8.2. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht in den Veranstaltungsflächen erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen; der Gastwirt ist verpflichtet, die Gäste zu bewirten.

§ 9 RECHTE DES VERTRAGSPARTNERS

- 9.1. Durch den Abschluss des Veranstaltungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsfläche, der Einrichtungen des Gastwirtes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen dem Vertragspartner am Tag der Veranstaltung ab 09:00 Uhr zu Deko-Zwecken oder Ähnlichem zur Verfügung.
- 9.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. nicht benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.
- 9.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 10 PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 10.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung abzüglich einer etwaigen Anzahlung und zuzüglich Umsatzsteuer an den Gastwirt zu leisten.
- 10.2. Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Gastwirt gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Gastwirtes

entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast den Gastwirt zur Gänze schad- und klaglos.

- 10.3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirtes ist nicht gestattet.
- 10.4. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des OÖ Jugendschutzgesetzes idGF und des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes idGF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Gastwirtes zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 10.5. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Gastwirtes angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat der Gastwirt die Möglichkeit dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen, bzw. Raummiete für die Aufbewahrung zu verrechnen.
- 10.6. Der Abschuss von Konfettikanonen und dergleichen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung hat der Gastwirt die Möglichkeit die Kosten einer erhöhten Endreinigung zu verrechnen.
- 10.7. Die offizielle Sperrstunde ist um 02:00 Uhr in der Früh (am dem der Veranstaltung folgenden Kalendertag).
- 10.8. In den Veranstaltungsflächen gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 11 PFLICHTEN DES GASTWIRTES

- 11.1. Der Gastwirt ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 11.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 12.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Gastwirtes – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 12.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Gastwirtes sowie seiner Erfüllungsgehilfen – auch für eingebrachte Sachen – für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.
- 12.3. Für abhandengekommene Sachen des Gastes/Vertragspartners wird nicht gehaftet.
- 12.4. Der Gastwirt bemüht sich, Störungen an vom Gastwirt direkt zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Der Gastwirt haftet nicht für Ausfälle dieser Einrichtungen, sowie des Stromnetzes bzw. sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.
- 12.5. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Gastwirt anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 13 TIERHALTUNG

- 13.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gastwirtes und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Bewirtungsbetrieb gebracht werden.
- 13.2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 13.3. Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Gastwirtes zu erbringen.
- 13.4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Gastwirt gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Gastwirtes, die der Gastwirt gegenüber Dritten zu erbringen hat.
- 13.5. Das Mitbringen von Tieren in den Bewirtungsbetrieb ist ohne vorherige Zustimmung des Gastwirtes untersagt.

§ 14 GUTSCHEINE

Gutscheine jeglicher Art werden nicht in bar abgelöst. Der zeitliche Geltungsraum von Gutscheinen wird auf dem jeweiligen Gutschein festgeschrieben und definiert, wobei diese spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum eingelöst oder umgetauscht werden müssen. Bei Verlust von Gutscheinen jeglicher Art wird vom Gastwirt kein Ersatz geleistet.

§ 15 ABÄNDERUNG DES BEWIRTUNGSVERTRAGES

- 15.1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Bewirtung abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Bewirtungsvertrages rechtzeitig an, so kann der Gastwirt der Abänderung des Bewirtungsvertrages zustimmen. Den Gastwirt trifft dazu keine Verpflichtung.
- 15.2. Der Gastwirt kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine andere Bewirtung (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein bestimmter Raum (bestimmte Räume) unbenutzbar geworden ist (sind) oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für die Ersatzbewirtung gehen auf Kosten des Gastwirtes.

§ 16 BEENDIGUNG DES BEWIRTUNGSVERTRAGES – VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 16.1. Erscheinen der Vertragspartner und/oder seine Gäste nicht, so ist der Gastwirt berechtigt, das vereinbarte Entgelt vorbehaltlich Punkt 16.3 zu verlangen.
- 16.2. Der Gastwirt ist berechtigt, den Veranstaltungsvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast
- von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die

Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

- b) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

Bei Auflösung des Veranstaltungsvertrages aus wichtigen Grund ist der Vertragspartner zur Bezahlung des Entgelts vorbehaltlich Punkt 16.3 verpflichtet.

- 16.3. Der Gastwirt wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Bewirtung erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Bewirtungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Bewirtung vollständig ausgelastet ist und auf Grund des Nichterscheinens des Vertragspartners weitere Gäste bewirtet werden können. Die Beweislast für die Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 16.4. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Gastwirt den Bewirtungsvertrag jederzeit auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Gastwirt von seiner Bewirtungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 17 DATENSCHUTZ

- 17.1. Mit unserer „Datenschutzerklärung“, abrufbar unter www.moar-in-gruenbach.at, unterrichten wir unsere Kunden über:
 - (a) Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Aufträgen bzw. Veranstaltungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten;
 - (b) das Recht auf unentgeltliche Auskunft seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten;
 - (c) das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei uns gespeicherten personengezogenen Daten.
- 17.2. Jede über Punkt 17.1 hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Reservierung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

§ 18 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

- 18.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Bewirtungsbetrieb (Grünbach 13, 4623 Gunskirchen) gelegen ist.
- 18.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Gastwirtes, wobei der Gastwirt überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

- 18.4. Wurde der Bewirtungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 18.5. Wurde der Bewirtungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 19 SONSTIGES

- 19.1. Alle Änderungen des Bewirtungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.
- 19.2. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 19.3. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 19.4. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 19.5. Der Gastwirt ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Gastwirtes aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn der Gastwirt zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Gastwirt anerkannt ist.
- 19.6. Keine sich zwischen dem Gastwirt und dem Vertragspartner vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB dem Gastwirt gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes dem Gastwirt gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder dem Gastwirt gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 19.7. Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, oder andere relevante Informationen hat der Vertragspartner dem Gastwirt umgehend schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen durch den Gastwirt können rechtswirksam an die jeweils vom Vertragspartner zuletzt nachweislich bekannt gegebene Adresse vorgenommen werden.
- 19.8. Anlagen zu Verträgen bilden einen integralen Bestandteil derselben. Im Falle eines Konflikts geht der Vertragstext vor.
- 19.9. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.